

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

einerseits und dem

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Zuckerindustrie; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Verbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, festzustellen.
Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.
- c) Persönlich: Für alle jene, dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen sowie für alle Lehrlinge, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter

Mit Wirkung vom **1. September 2018** werden die für die Zuckerindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte gemäß beigefügter Gehaltsordnung neu festgesetzt.

III. Erhöhung der Ist-Gehälter

Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung vom **1. September 2018** zuerst um **2,1 %** und anschließend um € 15,- zu erhöhen. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die € 15,- entsprechend zu aliquotieren und auf den nächsten vollen Cent aufzurunden.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhungen ist das August-Gehalt 2018.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind mit Wirkung vom **1. September 2018** um **2,1 %** zu erhöhen.

V. Lehrlingsentschädigungen

Die **Lehrlingsentschädigung** betragen mit Wirkung vom **1. September 2018**:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	Euro 610,71	Euro 817,27
2. Lehrjahr	Euro 818,78	Euro 1.097,94
3. Lehrjahr	Euro 1.108,50	Euro 1.365,70
4. Lehrjahr	Euro 1.498,84	Euro 1.587,41
Vorlehre	Euro 689,34	

Wien, am 26. November 2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

GF-Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

TEIBER

DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

TREML

Mag. HIRNSCHRODT